



Gampel-Bratsch
Gemeinde

Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxe

Inhaltsverzeichnis

I.	Kurtaxe.....	3
	Art 1 Grundsatz und Verwendung.....	3
	Art 2 Steuersubjekt	3
	Art 3 Ausnahmen	3
	Art 4 Erhebungsweise.....	4
	Art 5 Ansatz.....	4
	Art 6 Jahrespauschalen für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten	4
	Art 7 Kurtaxe Open Air Gampel	5
	Art 8 Bezahlung.....	5
II.	Beherbergungstaxe.....	5
	Art 9 Grundsatz und Verwendung.....	5
	Art 10 Steuersubjekt	5
	Art 11 Erhebungsweise.....	5
	Art 12 Ansatz.....	6
	Art 13 Jahrespauschale für Ferienwohnungen	6
	Art 14 Beherbergungstaxe Open Air Gampel	6
	Art 15 Bezahlung.....	7
III.	Schlussbestimmungen	7
	Art 16 Erhebungsorgan.....	7
	Art 17 Kontrolle	7
	Art 18 Amtliche Schätzung.....	7
	Art 19 Logiernächtestatistik.....	7
	Art 20 Verweis.....	7
	Art 21 Inkrafttreten	7

Die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen, die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen, die vom Gemeinderat am 25.03.2024 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Tourismusregion Gampel-Bratsch, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

I. Kurtaxe

Art 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Gampel-Bratsch erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Gampel-Bratsch übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art 3 Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Gampel-Bratsch, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegten Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.

- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Der kurtaxenpflichtige Eigentümer einer Ferienwohnungen, eines Chalets und Alphütte der sein Objekt selber nutzt oder nebst der Selbstnutzung auch noch gelegentlich vermietet, bezahlt die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale. Als Selbstnutzung gilt auch die Nutzung durch die Familienangehörigen (i.e. Sinne).

³ Die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale bezahlt auch der Eigentümer einer Ferienwohnung, eines Chalets und Alphütte der sein Objekt während mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate an eine kurtaxenpflichtige Person vermietet, die das Objekt selber nutzt oder nebst der Selbstnutzung auch noch gelegentlich vermietet.

⁴ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

⁵ Der nicht kurtaxenpflichtige Eigentümer einer Ferienwohnung, eines Chalets und Alphütte rechnet die in seinem Objekt anfallenden kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv ab.

⁶ Der Eigentümer einer gewerblich vermieteten Ferienwohnung, Chalets und Alphütte rechnet die in seinem Objekt anfallenden kurtaxenpflichtigen Übernachtungen effektiv ab.

Art 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- | | | | |
|---|-----|------|--------------------------------|
| a) Für Hotels und Bed & Breakfasts | CHF | 1.20 | |
| b) Für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten | CHF | 1.00 | |
| c) Für Gruppenunterkünfte und Camping | CHF | 0.90 | |
| d) Für Stellplätze je Wohnwagen / Camper | CHF | 2.00 | Unabhängig der Anzahl Personen |

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art 6 Jahrespauschalen für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten

¹ Die Jahrespauschale wird nach der Grösse der Wohnung erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten in Gampel-Bratsch auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 25 Nächten

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) für eine 2 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) | CHF | 50.00 |
| b) für eine 3 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 3) | CHF | 75.00 |
| c) für eine 4 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 4) | CHF | 100.00 |
| d) für eine 5 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 8 Betten = Faktor 6) | CHF | 150.00 |

Art 7 Kurtaxe Open Air Gampel

¹ Das Open Air Gampel entrichtet die Kurtaxe gemäss der folgenden Berechnung mittels Gesamtfläche und der benutzten Fläche pro Person und Zelt geschätzt. Die Kurtaxe wird für 3 Nächte erhoben.

$$\text{ÜN} = \frac{(\text{ZP} - \text{INFRA})}{\text{FPZ}}$$

Legende

ÜN: Übernachtung pro Tag

ZP: Zeltplatz

INFRA: Anteil Infrastruktur

FPZ: Fläche Pro Person und Zelt

² Für die Berechnung der Kurtaxe werden die Anzahl Übernachtungen pro Tag mit den Anzahl Nächten und der Kurtaxe für Camping CHF 0.90 multipliziert und gerundet.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Verwendung der Einnahmen aus dieser Pauschale eine separate Vereinbarung mit dem Open Air zu treffen.

⁴ Das Festival teilt Anpassungen der Gesamtfläche des Zeltplatzes oder der Infrastruktur dem Erheber der Kurtaxe mit, damit die Berechnung der Übernachtungen angepasst werden können.

Art 8 Bezahlung

¹ Die Jahrespauschale wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den Eigentümer zu bezahlen.

II. Beherbergungstaxe**Art 9 Grundsatz und Verwendung**

¹ Die Gemeinde Gampel-Bratsch erhebt eine Beherbergungstaxe.

² Die Beherbergungstaxe dient zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Art 10 Steuersubjekt

¹ Taxpflichtig sind alle Beherberger, welche gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Personen beherbergen.

Art 11 Erhebungsweise

¹ Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Die Eigentümer und Nutzniesser von Ferienwohnungen, Chalets und Alphütten, die ihr Objekt gelegentlich vermieten, bezahlen die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

Art 12 Ansatz

- ¹ Die Beherbergungstaxe beträgt CHF 0.40.
- ² Sie reduziert sich um die Hälfte
- a) für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren
 - b) für Betreiber von Gruppenunterkünften und Campingplätzen
- ³ Für Kinder unter 6 Jahren wird sie nicht erhoben.

Art 13 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

- ¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.
- ² Sie beträgt für Ferienwohnungen in der Gemeinde Gampel-Bratsch auf der Grundlage des Ansatzes der Beherbergungstaxe gem. Art. 12 Abs. 1 und der durchschnittlichen gelegentlichen Vermietung der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 25 Nächten
- a) für eine 2 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 20.00
 - b) für eine 3 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 3) CHF 30.00
 - c) für eine 4 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 4) CHF 40.00
 - d) für eine 5 ½ Zimmer Wohnung (i. d. Regel 8 Betten = Faktor 6) CHF 60.00

Art 14 Beherbergungstaxe Open Air Gampel

- ¹ Das Open Air Gampel entrichtet die Beherbergungstaxe gemäss der folgenden Berechnung mittels Gesamtfläche und der benutzten Fläche pro Person und Zelt geschätzt. Die Beherbergungstaxe wird für 3 Nächte erhoben.

$$\text{ÜN} = \frac{(\text{ZP} - \text{INFRA})}{\text{FPZ}}$$

Legende**ÜN: Übernachtung pro Tag****ZP: Zeltplatz****INFRA: Anteil Infrastruktur****FPZ: Fläche Pro Person und Zelt**

- ² Für die Berechnung der Beherbergungstaxe werden die Anzahl Übernachtungen pro Tag mit den Anzahl Nächten und der Beherbergungstaxe von CHF 0.40 multipliziert und gerundet.
- ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Verwendung der Einnahmen aus dieser Pauschale eine separate Vereinbarung mit dem Open Air zu treffen.
- ⁴ Das Festival teilt Anpassungen an der Gesamtfläche des Zeltplatzes oder der Infrastruktur dem Erheber der Kurtaxe mit, damit die Berechnung der Übernachtungen angepasst werden können.

Art 15 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Beherbergungstaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

III. Schlussbestimmungen

Art 16 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Gampel-Bratsch delegiert das Inkasso der Kur- und Beherbergungstaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an Gampel-Bratsch Tourismus als kommunaler Verkehrsverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Gampel-Bratsch Tourismus stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art 17 Kontrolle

¹ Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kur- und Beherbergungstaxen durchzuführen.

Art 18 Amtliche Schätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art 19 Logiernächtestatistik

¹ Alle Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art 20 Verweis

¹ Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art 21 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. November 2024 in Kraft.



So beschlossen durch den Gemeinderat Gampel-Bratsch an der Sitzung vom 25. März 2024.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch am 3. Juni 2024.

German Gruber
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber

So genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an der Sitzung vom